

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

Drucksache: 323/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der beabsichtigten Grundgesetzänderung möchte die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erweiterte Kooperation von Bund und Ländern bei der Hochschulförderung schaffen. Damit soll das mit der ersten Föderalismusreform im Jahr 2006 eingeführte Kooperationsverbot gelockert werden, das dem Bund eine dauerhafte finanzielle Förderung in den Bereichen untersagt, für die nach dem Grundgesetz die Länder zuständig sind.

Bislang können Forschungsvorhaben der Hochschulen mit Bundesmitteln nur über befristete Programme gefördert werden. Eine finanzielle Unterstützung von Forschungseinrichtungen ist dem Bund bisher nur im außeruniversitären Bereich in Fällen überregionaler Bedeutung möglich. Durch die erweiterte Kooperationsmöglichkeit wird nun eine langfristige und institutionelle Förderung von Hochschuleinrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Lehre ermöglicht.

Indem die Hochschulen durch die Förderung auch mit Bundesmitteln mehr Planungssicherheit und zusätzliche Handlungsmöglichkeiten erhalten, sollen sie den neuen Herausforderungen im Wissenschaftsbereich besser begegnen können und in ihrer Schlüsselfunktion für eine international wettbewerbsfähige Wissenschafts- und Forschungslandschaft gestärkt werden. Zudem wird die Kooperation von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erleichtert, da durch die Grundgesetzänderung die bisherige Trennung der Finanzströme und die damit verbundenen rechtlichen und administrativen Probleme entfallen.

Voraussetzung für die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder wird weiterhin sein, dass der Gegenstand der Förderung von "überregionaler Bedeutung ist". Eine Konkretisierung dieses Begriffes hat im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung zu erfolgen, die der Zustimmung aller Länder bedarf.

Durch die Grundgesetzänderung werden die Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe erweitert. Die föderale Grundordnung wird nicht berührt. Die Zuständigkeit für das Hochschulwesen verbleibt bei den Ländern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme zu beschließen, mit der die Notwendigkeit einer verstärkten und über die beabsichtigte Grundgesetzänderung hinausgehenden Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden im gesamten Bildungsbereich unterstrichen werden soll.

Angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, vor denen das deutsche Bildungs- und Wissenschaftssystem stehe, seien neue Formen der Zusammenarbeit und ein stärkeres Engagement des Bundes insbesondere auch im frühkindlichen Bereich und im schulischen Bildungssystem erforderlich. Mögliche Anwendungsfelder für eine verstärkte Kooperation fänden sich beispielsweise bei der Umsetzung der Inklusion, in der Schulsozialarbeit oder auch im Bereich der Berufsorientierungsprogramme.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind den Empfehlungen der Ausschüsse in **Drucksache 323/1/14** zu entnehmen.